

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 31. Januar 1963**

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B. N. P (B1/2)	
Elsau	N. 11

363. Baulinien. Am 21. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Elsau um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und am Einlenker der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 3. Juli 1962 sind gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 79/1962 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 verbindet die Weiler Fulau und Zünikon mit der Ortschaft Elsau. Der auf 20 m neu festgesetzte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Der Einlenker der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 ist im Rahmen des durch das Tiefbauamt ausgearbeiteten Gesamtprojektes für den Ausbau der Dorfstrassen in Elsau korrigiert worden. Die neu festgesetzten Baulinien tragen dieser Korrektur Rechnung. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand am Einlenker dieser Strasse entspricht ihrer Bedeutung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 19. Dezember 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und am Einlenker der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Januar 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG
Elsau	PBG
	0219-0011